

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0023

29. Februar 2024

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Flasche aus Metall (Höhe 24 cm; Durchmesser 5,2 cm) mit Kunststoffverschluss und dem Schriftzug „Valvoline TM“ zur Befüllung mit 300 ml Kraftstoffadditiv für Benzinmotoren in der Gestaltung gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Valvoline (Deutschland) GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 23. Mai 2019 anwaltlich vertreten eine Entscheidung über die Einordnung von diversen Verpackungen wie Spraydosen, Kanistern und Fläschchen ihres Sortimentes (u.a. Bremsflüssigkeiten, Rostschutzmittel und Aerosole) als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin ist ein Hersteller bzw. Vertreiber von Schmierstoffen aller Art, Schmierfetten, Beschichtungen und Fahrzeugwartungsprodukten, insbesondere solche mit dem Warenzeichen Valvoline¹.

Die Antragstellerin hält die von ihr in Verkehr gebrachten Verpackungen für nicht systembeteiligungspflichtig. In Ihrem Antrag brachte sie diesbezüglich vor, dass die Verpackungen im Vertriebsweg in Deutschland nur an gewerbliche Kunden und nicht an private Endverbraucher verkauft würden. Zudem würden die Verpackungen schadstoffhaltige Füllgüter enthalten.

Die Antragstellerin trug zudem weiter vor, sie verfüge für Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter bis zu 65 Litern ein eigenes Rücknahmesystem. Für größere Industrieverpackungen arbeite sie mit einem Hamburger Unternehmen zusammen, das die Verpackungsabfälle auf Abruf abholen würde.

¹ Siehe HRB 16910 beim Amtsgerichts Bochum, abgerufen am 2. Januar 2024.

Dem Antrag waren eine Produktliste mit Informationen zu über 50 Produkten und ihren Verpackungen, mehrere Sicherheitsdatenblätter sowie diverse Abbildungen beigelegt.

Mit Nachricht vom 1. August 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin aufgefordert, den Antrag zu spezifizieren.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 hat die Antragstellerin die am 30. September 2020 vom neuen Bevollmächtigten der Antragstellerin angekündigte Konkretisierung des Antrags vorgenommen. Es wurden insgesamt sechs Verpackungen ausgewählt. Zu jeder dieser Verpackungen hat die Antragstellerin Informationen wie Maße, Material, Bilder sowie Sicherheitsdatenblätter übermittelt.

Hinsichtlich des Kraftstoffadditivs für Benzinmotoren (Produktnummer 882680) hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass es folgende Gefahrstoffklassifizierung nach der Gefahrstoffverordnung besitzt: H225, H226, H302, H304, H314, H315, H318, H319, H332, H336, H373, H400, H410, H412, EUH066. Zudem hat sie die chemische Zusammensetzung (Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten; Propan-2-ol.) angegeben.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid war die im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage gezeigte Flasche aus Metall (Höhe 24 cm; Durchmesser 5,2 cm) mit Kunststoffverschluss und dem Schriftzug „*Valvoline TM*“ zur Befüllung mit 300 ml Kraftstoffadditiv für Benzinmotoren („**Prüfgegenstand**“).

Die Entscheidung über die fünf weiteren Prüfgegenstände erfolgt jeweils mit gesondertem Bescheid.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung über das Bestehen einer Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes gewerbsmäßig an Dritte abgibt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die 300 ml des als „*PETROL SYSTEM PROTECTOR*“ bzw. „*Kraftstoffschutzsystem*“ bezeichneten Kraftstoffadditivs für die Wartung von Benzinmotoren („**(300 ml) Kraftstoffadditiv**“) als Ware. Er dient dessen Aufnahme und Schutz als Ware.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 300 ml Kraftstoffadditiv eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Flasche aus Metall mit Kunststoffverschluss) und Ware (300 ml Kraftstoffadditiv), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf Additive wie das Kraftstoffadditiv ist das Produktblatt 13-020-0110 in der Produktgruppe KFZ (Produktgruppennummer 13-020) anzuwenden. Das Produktblatt 13-020-0110 erfasst laut der Produktbeschreibung „*Zusätze für Kraftstoffe und Schmierstoffe*“. „*Additive für Treibstoffe*“ sind unter „Produkt im Detail“ ausdrücklich genannt.

Gemäß dem Produktblatt 13-020-0110 fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Additiven bis zu einer Füllgröße von einschließlich 1,5 Litern typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG an.

Flaschen aus Metall mit einem Inhalt von bis einschließlich 1,5 Litern Additiv sind im Katalog ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen genannt.

Die im Produktblatt 13-020-0110 genannten Anfallstellen veräußern Additive nicht lediglich weiter, sondern mischen sie bestimmungsgemäß beispielsweise einem Kraftstoff wie Benzin bei.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung bezüglich der typischen Anfallstellen von Verpackungen von Additiven lässt damit den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten werden.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Additive wie beispielweise Kraftstoffadditive gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die zu beurteilende Verkaufseinheit aus Verpackung (Flasche aus Metall mit Kunststoffverschluss) und Ware (300 ml Additiv) typischerweise – im Rahmen einer

Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und die diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Gemäß dem Produktblatt 13-020-0110 in der Produktgruppe KFZ (Produktgruppennummer 13-020) sind Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Additiven bis zu einer Füllgröße von einschließlich 1,5 Litern systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen von Additiven wie beispielsweise Kraftstoffadditiven in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands ein überwiegender Anfall beim privaten Endverbraucher festgestellt. Entsprechend sind alle mit Additiven wie beispielsweise Kraftstoffadditiven befüllten Verkaufsverpackungen wie beispielsweise Flaschen aus Metall mit einer Füllgröße bis einschließlich 1,5 Litern unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig. Erst oberhalb einer Füllgröße von 1,5 Litern sind sie nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Diese, vom Gesetzgeber vorgesehene typisierende Gesamtmarkt Betrachtung ist erforderlich, um eine einheitliche, gleichförmige Gesetzesanwendung zu erreichen, die die Gleichbehandlung der Hersteller im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes sicherstellt.

Auf das Vorbringen der Antragstellerin, sie liefere nur an gewerbliche Kunden, kommt es nach alledem nicht an.

Auch der Vortrag der Antragstellerin, für die Rücknahme und Entsorgung bestünden eigene Strukturen, führt zu keiner anderen Einschätzung. Die (tatsächliche oder geplante) Entsorgung über

ein eigenes Rücknahmesystem oder Drittanbieter² ist nach den gesetzlichen Vorschriften für die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nicht entscheidend.

Nach dem Wortlaut des § 3 Absatz 8 VerpackG kommt es darauf an, ob die Verpackung nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher (Privathaushalte und vergleichbare Anfallstellen) als Abfall anfällt.

Die Entsorgung einer Verpackung und deren Anfall als Abfall sind nach dem gesetzgeberischen Willen nicht gleichzusetzen. Der Begriff „Entsorgung“ wird sowohl im Verpackungsgesetz als auch in dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) an anderer Stelle beziehungsweise in anderem Zusammenhang verwendet. Die Entsorgung einer Verpackung ist damit von deren Anfall als Abfall zu unterscheiden und ihm nach dem Gesetzeszusammenhang regelmäßig nachgelagert. Die Entsorgung bzw. der Entsorgungsweg kann damit für die Beurteilung der Systembeteiligungspflicht nicht herangezogen werden.

Im Übrigen sieht das Verpackungsgesetz für die Übernahme der Produktverantwortung für Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG die Systembeteiligung nach § 7 Absatz 1 VerpackG vor. Alternative (Entsorgungs-)Lösungen mit dem Ziel, die Systembeteiligung zu vermeiden, stehen als solche im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, da sie die Stabilität des dualen Erfassungssystems gefährden.

4. Keine Ausnahme wegen Schadstoffhaltigkeit des Füllguts

Gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG gelten die Vorschriften des Abschnitts 1 mit Ausnahme von § 9 VerpackG und damit insbesondere die Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 VerpackG nicht für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Der Prüfgegenstand ist keine Verkaufsverpackung schadstoffhaltiger Füllgüter im Sinne § 3 Absatz 7 VerpackG in Verbindung mit Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG und damit nicht gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht nach § 7 VerpackG ausgenommen.

Schadstoffhaltige Füllgüter sind in Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG näher bestimmt. Die Liste der Stoffe und Gemische in den Nummern 1 bis 4 ist abschließend³.

Das Kraftstoffadditiv unterfällt ausweislich des vorgelegten Sicherheitsdatenblatts und der Angaben der Antragstellerin, insbesondere zur Gefahrstoffklassifizierung nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), keiner der Nummern 1 bis 4 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG. Die im Sicherheitsdatenblatt bzw. im Antrag genannten H-Sätze begründen für sich keine Schadstoffhaltigkeit im Sinne des Verpackungsgesetzes. Die in Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG festgelegten Voraussetzungen liegen – die Richtigkeit der von der Antragstellerin vorgenommenen Kennzeichnung vorausgesetzt – jeweils nicht vor:

Das Kraftstoffadditiv unterliegt nicht dem Selbstbedienungsverbot des § 8 Absatz 4 der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV). Das Kraftstoffadditiv ist keines der in Anlage 2 zu §§ 5 bis 11 ChemVerbotsV genannten Stoffe und Gemische, für die bei einem Vertrieb im Einzelhandel die Anforderungen des § 8 Absatz 4 VerpackG gelten würden.

² So legt es der Hinweis auf dem Prüfgegenstand nahe („Inhalt/Behälter einer bekannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.“).

³ Vgl. Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 136.

Das Kraftstoffadditiv ist nicht entsprechend Eintrag 1 der Anlage 2 zu §§ 5 bis 11 ChemVerbotsV nach der Verordnung (EG) Nummer 1272/2009 mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) gekennzeichnet. Es ist auch nicht mit einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 versehen.

Es ist auch nicht entsprechend dem Eintrag 2 nach der Verordnung (EG) Nummer 1272/2009 mit dem Gefahrenpiktogramm GHS03 (Flamme über einem Kreis) und auch nicht mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und einem der Gefahrenhinweise H224, H241 oder H242 gekennzeichnet.

Das Kraftstoffadditiv ist zudem ein Kraftstoffzusatz und damit kein Pflanzenschutzmittel im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG.

Das Kraftstoffadditiv ist auch kein in einer Druckgaspackung in Verkehr gebrachtes Gemisch mit einer Kennzeichnungspflicht mit dem H-Satz 334 im Sinne der Nummer 3 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG. Die Vorschrift bezieht sich faktisch auf sog. PU-Schaumdosen („Bauschaumkartuschen“), die aufgrund ihrer Besonderheiten aus der Systembeteiligungspflicht ausgenommen werden sollen⁴.

Zuletzt erfüllt das Kraftstoffadditiv die Voraussetzungen der Nummer 4 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG nicht. Diese Vorschrift soll Verpackungen von Ölen, flüssigen Brennstoffen sowie bestimmten ölbürtigen Produkten wie z.B. Bremsflüssigkeiten und Frostschutzmitteln von der Systembeteiligungspflicht ausschließen, die aufgrund von Restanhaftungen ein unzumutbares Umwelt- und Gesundheitsrisiko darstellen würden.⁵ Sie verweist insoweit ausdrücklich auf die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) und bestimmte, dort genannte Abfallschlüssel.

Das Kraftstoffadditiv ist ausweislich der von der Antragstellerin beigebrachten Informationen kein Bearbeitungsöl (Abfallschlüssel 12 01 06, 12 01 07 bzw. 12 01 10), keine Bremsflüssigkeit (Abfallschlüssel 16 01 13) und auch kein Frostschutzmittel (Abfallschlüssel 16 01 14).

Es unterfällt auch nicht Kapitel 13 der AVV, das „*Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)*“ behandelt.

Das Kraftstoffadditiv ist zwar dazu bestimmt, mit Benzin als einem Kraftstoff auf Erdölbasis vermischt zu werden. Im Rahmen der Anwendung der Nummer 4 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG ist jedoch allein der Zustand vor der Vermischung mit dem Benzin entscheidend, da es in der Vorschrift um das Gefährdungspotential des Prüfgegenstands als Verpackung des Kraftstoffadditivs geht.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

⁴ Vgl. Bartholmes in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Auflage 2019, § 3 VerpackG, Rn 25 sowie Flanderka in: Flanderka/Stroetmann/Hartwig, Verpackungsgesetz, 5. Auflage 2020, § 3, Ziffer II.7, Seite 95.

⁵ Vgl. Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 136.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



(of het haar), verontreinigde kleding onmiddellijk uittrekken. Huid met water afspoelen/afdoechen. NA INADEMING: het slachtoffer in de frisse lucht brengen en laten rusten in een houding die het ademen vergemakkelijkt. Bij enzel voelen een ANTIGIFCENTRUM/arts raadplegen. BIJ CONTACT MET DE OGEN: voorzichtig afspoelen met water gedurende een aantal minuten; contactlenzen verwijderen, indien mogelijk; blijven spoelen. Bij aanhoudende oogirritatie: een arts raadplegen. Gelekte/gemorste stof opruimen. Op een goed geventileerde plaats bewaren. In goed gesloten verpakking bewaren. Achter slot bewaren. Inhoud/verpakking afvoeren naar een erkend afvalverwerkingsbedrijf. Bevat Hydrocarbons, C9-C10, n-alkanes, iso-alkanes, cyclics, <2% aromatics; Propan-2-ol.

FR - Additif efficace pour l'entretien de tous les moteurs à essence. Garde propres les pièces vitales du moteur et favorise l'économie de carburant. Conserve l'efficacité de l'injection de carburant et de la combustion. Sauvegarde le circuit d'alimentation en carburant et améliore sa compatibilité avec les biocarburants (E10). Ajouter le contenu au réservoir de carburant. Pour un effet optimal, l'utilisation est recommandée à intervalles réguliers. Pour des informations détaillées sur le produit et pour des instructions, voir la Fiche produit. Danger. Liquide et vapeurs très inflammables. Peut être mortel en cas d'ingestion et de pénétration dans les voies respiratoires. Provoque une sévère irritation fermée de manière étanche. Mise à la terre/liaison équipotentielle du récipient et du matériel de réception. Utiliser du matériel électrique/de ventilation/d'éclairage/antidéflagrant. Ne pas utiliser d'outils produisant des étincelles. Prendre des mesures de précaution contre les décharges électrostatiques. Éviter de respirer les vapeurs. Utiliser seulement en plein air ou dans un endroit bien ventilé. Éviter le rejet dans l'environnement. Porter des gants de protection/des vêtements de protection/ un équipement de protection des yeux/ du visage. Tenir au frais. EN CAS D'INGESTION: Appeler immédiatement un CENTRE ANTIPOISON/un médecin. NE PAS faire vomir. EN CAS DE CONTACT AVEC LA PEAU (ou les cheveux): Enlever immédiatement tous les vêtements contaminés. Rincer la peau à l'eau/Se doucher. EN CAS D'INHALATION: transporter la victime à l'extérieur et la maintenir au repos dans une position où elle peut confortablement respirer. Appeler un CENTRE ANTIPOISON/un médecin en cas de malaise. EN CAS DE CONTACT AVEC LES YEUX: rincer avec précaution à l'eau pendant plusieurs minutes. Enlever les lentilles de contact si la victime en porte et si elles peuvent être facilement enlevées. Continuer à rincer. Si l'irritation oculaire persiste: consulter un médecin. Recueillir le produit répandu. Stocker dans un endroit bien ventilé. Maintenir le récipient fermé de manière étanche. Garder sous clef. Éliminer le contenu/récipient dans une installation d'élimination des déchets agréée. Contient Hydrocarbons, C9-C10, n-alkanes, iso-alkanes, cyclics, <2% aromatics; Isoopropanol.



PETROL SYSTEM PROTECTOR

Kraftstoffsystemschutz
Brandstoffsysteembeschermer
Protection Pour Circuit
D'alimentation En Carburant

KEEPS OPTIMAL
ENGINE PERFORMANCE



Add to
PETROL

GB - Effective additive for the maintenance of all petrol engines. Keeps vital engine components clean and promotes fuel economy. Retains fuel injection and combustion efficiency. Safeguards the fuel system and improves compatibility with biofuels (E10). Add contents to the fuel tank. For optimal effect recommended to use at regular intervals. For detailed product information and instructions see Product Information Sheet. Danger. Highly flammable liquid and vapour. May be fatal if swallowed and enters airways. Causes serious eye irritation. May cause drowsiness or dizziness. Toxic to aquatic life with long lasting effects. Repeated exposure may cause skin dryness or cracking. If medical advice is needed, have product container or label at hand. Keep out of reach of children. Keep away from heat, hot surfaces, sparks, open flames and other ignition sources. No smoking. Keep container tightly closed. Ground/bond container and receiving equipment. Use explosion-proof electrical/ventilating/lighting/equipment. Use only non-sparking tools. Take precautionary measures against static discharge. Avoid breathing vapours. Use only outdoors or in a well-ventilated area. Avoid release to the environment. Wear protective gloves/protective clothing/eye protection/face protection. Keep cool. IF SWALLOWED: immediately call a POISON CENTER/doctor. Do NOT induce vomiting. IF ON SKIN (or hair): Take off immediately all contaminated clothing. Rinse skin with water/shower. IF INHALED: Remove victim to fresh air and keep at rest in a position comfortable for breathing. Call a POISON CENTER/doctor if you feel unwell. IF IN EYES: Rinse cautiously with water for several minutes. Remove contact lenses, if present and easy to do. Continue rinsing. If eye irritation persists: Get medical advice/attention. Collect spillage. Store in a well-ventilated place. Keep container tightly closed. Store locked up. Dispose of contents/container to an approved waste disposal plant. Contains Hydrocarbons, C9-C10, n-alkanes, iso-alkanes, cyclics, <2% aromatics; Propan-2-ol.

DE - Wirksames Additiv für die Wartung aller Benzinmotoren. Hält wichtige Motorbauteile sauber und hält den Kraftstoffverbrauch zu senken. Hält die Wirkungsgrade der Kraftstoffeinspritzung und Verbrennung aufrecht. Sichert die Funktion des Kraftstoffsystems und verbessert die Kompatibilität mit Biokraftstoffen (E10). Den Inhalt in den Kraftstofftank geben. Für optimale Wirkung am besten in regelmäßigen Abständen verwenden. Detaillierte Produktinformationen und Anleitungen finden Sie im Produktinformationsblatt. Gefahr. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen halten. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funktionsfähige Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Einatmen von Dampf vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Kühl halten. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen. BEI BERICHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Verschüttete Mengen aufnehmen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen. Enthält Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cycdene, <2% Aromaten; Propan-2-ol.

NL - Effectieve toevoeging voor het onderhoud van alle benzinemotoren. Houdt vitale motoronderdelen schoon en verlaagt het brandstofverbruik. Herstelt het inspuitsysteem van injectoren en verbetert de verbranding. Bescherm het brandstofsysteem en verbetert de compatibiliteit met biobrandstoffen (E10). Voeg de inhoud toe aan de brandstoftank. Voor een optimale werking wordt geadviseerd om het product regelmatig toe te passen. Zie voor gedetailleerde informatie over het product en het gebruik hiervan het productinformatieblad. Gevaar. Licht ontvlambare vloeistof en damp. Kan doodelijk zijn als de stof bij inslikken in de luchtwegen terecht komt. Veroorzaakt ernstige oogirritatie. Kan slapigheid of duizeligheid veroorzaken. Giftig voor in het water levende organismen, met langdurige gevolgen. Herhaalde blootstelling kan een droge of een gebarsten huid veroorzaken. Bij het inwinnen van medisch advies, de verpakking of het etiket ter beschikking houden. Buiten het bereik van kinderen houden. Verwijderd houden van warmte, hete oppervlakken, vonken, open vuur en andere ontsstekingsbronnen. Niet roken. In goed gesloten verpakking bewaren. Opslag- en opvangreservoir aarden. Explosiegevoelige elektrische ventilatie-/verlichtingsapparatuur gebruiken. Uitsluitend voor gebruik in goed geventileerde ruimten. Voorzorgsmaatregelen treffen tegen ontladingen van statische elektriciteit. Inademing van damp vermijden. Alleen buiten of in een goed geventileerde ruimte gebruiken. Voorkom lozing in het milieu. Beschermende handschoenen/beschermende kleding/ogbescherming/geluidsbescherming dragen. Koel bewaren. NA INSLIKKEN: onmiddellijk een ANTIGIFCENTRUM/arts raadplegen. GEEN braken opwekken. BIJ CONTACT MET DE HUD



Distributed by:
Ellis Enterprises B.V.

Material No. 882680_02

